

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde  
Theo Steil GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Ostkai 6  
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

09.03.2021

**Mein Aktenzeichen**  
314-23-211-07/1975-023  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Pamela Meuer  
Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0261 120-2552  
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Shred-  
deranlagen (Kondirator- und Shredderanlage);  
hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG wegen Er-  
neuerung/Austausch der vorhandenen Shredderanlage**

## **A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G**

**I.1** Zu Gunsten der Theo Steil GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Ostkai 6, 54293 Trier, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Shredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1.860 t/d (Kondirator- und Shredderanlage) auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Pfalzel, Flur 18, Flurstücke 14/39, 14/57, 14/66, 14/67 durch

- **Austausch der bestehenden Shredderanlage durch eine neue, technisch weitgehend baugleiche Shredderanlage bei unveränderter Durchsatzleistung**
- **Erweiterung der Betriebszeit von 07.00 Uhr – 19.00 Uhr auf 06.00 Uhr – 22.00 Uhr**

1/47

### **Kernarbeitszeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

### **Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

### **Parkmöglichkeiten**

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

- **Erweiterung des Positivkatalogs um die AVV-Schlüssel 12 01 01, 12 01 03, 15 01 05 und 20 01 36.**

genehmigt.

**I.2** Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, von der Theo Steil GmbH erstellte, am 09.04.2020 eingegangene und am 09.04., 23.06., 08.09., 02.10., 10.11., 09.12.2020 sowie am 15.01., 21.01., 25.01., 09.02. und 25.02.2021 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- 1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
  - 1.1 Antrag mit Eintragungen - Formular 1.1  
- Formular 1.2
  - 1.2 Beschreibung des Vorhabens
  - 1.3 Lageplan Platz I und II vom 19.10.2017 o. M.
  - 1.4 Ausschnitt Topographische Karte vom 14.06.2018 M 1 : 10.000
  - 1.5 Umfang des Antrags auf vorzeitigen Beginn nach § 8a Abs. 1 BImSchG
  - 1.6 Verbindliche Erklärung vom 27.08.2020
  
- 2 Inhaltsverzeichnis
  - 2.1 Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2
  
- 3 Anlagenbeschreibung
  - 3.1 Anlagedaten - Formular 3
  - 3.2 Erläuterungen zum idealisierten Vormaterial
  - 3.3 Anlagenfließbild Austausch Shredderanlage vom 25.01.2021
  
- 4 Gehandhabte Stoffe
  - 4.1 Gehandhabte Stoffe - Formular 4
  - 4.2 Inputkatalog Shredder
  - 4.3 Lageplan Brandschutzflächen vom 27.05.2020 o. M.
  
- 5 Luftemissionen /-immissionen
  - 5.1 Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom) v. 15.01.2021 - Formulare 5.1
  - 5.2 Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle) vom 15.01.2021 - Formulare 5.2
  - 5.3 Immissionsprognose für Staub, Bericht Nr. M140329/01 vom 10.03.2020 der Müller-BBM GmbH, 50170 Kerpen

- 5.4 Ermittlung des repräsentativen Jahres, Bericht Nr. M140329/02 vom 24.05.2018 der Müller-BBM GmbH, 63589 Linsengericht
- 6 Emissionsquellen
- 6.1 Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen) - Formular 6.1
- 6.2 Verzeichnis der Emissionsquellen am Standort Trier
- 6.3 Karte Emissionsquellen Trier vom 11.01.2019
- 7 Lärmemissionen /-immissionen
- 7.1 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate - Formular 7
- 7.2 Schalltechnische Untersuchung, Projekt-Nr. 17 01 086/03 vom 03.03.2020 der Kramer Schalltechnik GmbH, 53757 Sankt Augustin
- 8 Nicht belegt
- 9 Angaben zu den Abfällen und Abwasser
- 9.1 Angaben zu den Abfällen vom 15.01.2021 - Formulare 9.1
- 9.2 Entsorgungsbestätigungen vom 15.01.2021 - Formulare 9.2
- 9.3 Angaben zum Abwasser vom 26.11.2020 - Formulare 9.3
- 10 Arbeitsschutz
- 10.1 Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.1  
- Formular 10.2  
- Formular 10.3
- 10.2 Gefährdungsbeurteilung Betrieb und tägliche Wartung des Shredders,  
Stand: 14.05.2020
- 10.3 Arbeitsanweisung AA001 Betreiben Shredderanlage, Stand 29.09.2020
- 10.4 Draufsicht, Schnitt Sortierkabine von 08.2020 M 1 : 50
- 10.5 Draufsicht Steuerkabine von 08.2020 M 1 : 50
- 10.6 Technikgebäude, Index C vom 04.03.2020 M 1 : 100
- 10.7 Lieferbeschreibung Lüftungsanlage vom 23.03.2020 der Fa. ILG-International GmbH, 52382 Niederzier
- 11 Brandschutz
- 11.1 Angaben zum Brandschutz - Formular 11.1

- 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen - Formular 11.2
- 11.3 Brandschutzkonzept, BV-Nr.: 31 / 2018, Index D vom 15.01.2021 des Brandschutzsachverständigenbüro Wende, 51503 Rösrath
- 11.4 Lageplan Brandschutzflächen vom 27.05.2020 o. M.
- 11.5 Lageplan Platz I Shredder Brandschutz vom 22.01.2019 o. M.
- 11.6 Präsentation Werferlöschanlagen der Fa. Rosenbauer Brandschutz GmbH, 56424 Mogendorf
- 11.7 Erläuterungen zur Vorabdokumentation zum Brand- und Explosionsschutz
- 11.8 Anlagenbeschreibung Shredderentstaubung der Fa. Ventilatorenfabrik Oelde GmbH, 59302 Oelde
- 11.9 Explosionsschutzdokument, Stand: 04.03.2020 mit Checkliste zur Ermittlung von Explosionsgefahren, Stand: 04.03.2020
- 11.10 Fließbild Shredder und Anlagenentstaubung vom 27.06.2018
- 11.11 Erläuterungen zum Feuerwehrplan
- 11.12 Feuerwehrplan Lagerplatz 1, Stand: 22.05.2017
  
- 12 Wassergefährdende Stoffe
  - 12.1 Flächenbefestigung Shreddervormaterial und Shredderfertigmateral
  - 12.2 Lageplan Abgrenzung nach AwSV § 14 von 03.2020 M 1 : 250
  - 12.3 Schnitte Lagerflächen Kategorie C M 1 : 20
  - 12.4 Erläuterungen Hydraulikanlage
  - 12.5 Hauptabmessungen Hydraulikanlage vom 30.04.2020 o. M.
  - 12.6 Dokumentationsblatt 2 gebrauchtes Hydrauliköl vom 21.01.2021
  - 12.7 Beiblatt zum AwSV-Dokumentationsblatt vom 21.01.2021
  - 12.8 Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl der ExxonMobil vom 09.02.2021
  
- 13 Ansprechpersonen - Anlage 1
  
- 14 Angaben zur effizienten und sparsamen Energienutzung
  - 14.1 Zertifikat Audit ISO 50001 : 2011 vom 19.07.2017
  
- 15 Maßnahmen bei einer Betriebseinstellung
  
- 16 Technische Informationen

- 16.1 Kundendokumentation der Fa. Ventilatorenfabrik Oelde GmbH, 59302 Oelde
- 16.2 Fließbild Shredder und Anlagenentstaubung Venti Oelde vom 27.06.2018
- 16.3 Grundriss, Ansicht Venti Oelde vom 19.04.2018 M 1 : 100
- 16.4 Grundriss, Ansicht Fördertechnik Index 6 vom 22.01.2019 M 1 : 100
- 16.5 Grundriss, Ansichten Schallschutz Shredder v. 08.04.2020 M 1 : 100
- 16.6 Grundriss, Ansichten Schallschutz Separation v. 08.04.20 M 1 : 100
- 17 Unterlagen zur Baugenehmigung
- 17.1 Inhaltsverzeichnis
- 17.2 Liegenschaftskarte vom 26.03.2019 M 1 : 1.000
- 17.3 LiKa mit Ergänzungen Index A vom 17.09.2019 M 1 : 1.000
- 17.4 Lageplan Index F vom August 2020 M 1 : 200
- 17.5 Zustimmung des Grundstückseigentümers vom 30.09.2019
- 17.6 Betriebsbeschreibung vom 09.03.2020 - Blatt 1
- 17.7 Beschreibung des Vorhabens
- 17.8 Nachweis Stellplatzberechnung vom 09.03.2020
- 17.9 Kühlturmhalle:
- Statistik der Baugenehmigungen
  - Statistik des Bauabgangs
  - Antrag auf Baugenehmigung vom 09.03.2020 - Blatt 1
  - Baubeschreibung Gebäude - Blatt 1
  - Nutzflächenberechnung
  - Volumenberechnung
  - Grundriss, Ansichten, Schnitte Index A vom 17.09.2019 M : 100
- 17.10 SLF-Halle:
- Statistik der Baugenehmigungen
  - Antrag auf Baugenehmigung vom 09.03.2020 - Blatt 1
  - Baubeschreibung Gebäude - Blatt 1
  - Nutzflächenberechnung
  - Volumenberechnung
  - Grundriss, Ansichten, Schnitte Index A vom 17.09.2019 M : 100
- 17.11 Technikgebäude:
- Statistik der Baugenehmigungen
  - Antrag auf Baugenehmigung vom 09.03.2020 - Blatt 1

- Baubeschreibung Gebäude - Blatt 1
- Nutzflächenberechnung vom 25.02.2021
- Volumenberechnung
- Grundriss, Ansichten, Schnitte Index C vom 04.03.2020 M 1 : 100
- 17.12 Flächenberechnung
  - CAD-Flächenauszug Änderung Index A vom 21.09.2019 M 1 : 500
- 17.13 Entwässerung:
  - Lageplan Platzfläche Index B v. 09.03.20 M 1 : 500
  - Lageplan Änderungsbereich Index B v. 09.03.20 M 1 : 200
  - Berechnungsregenspenden; Niederschlagshöhen und Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R
  - Gegenüberstellung der Entwässerungs-/Rückhaltedaten 2013 zu 2019
  - Nachweise zur Regenrückhaltung
  - Niederschlagsauswertungen
  - Auslegung für Bemessungsregen
  - Volumenberechnung
- 17.14 Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 WHG
  - Antragsschreiben vom 09.03.2020
  - Lageplanübersicht TOP25 vom März 2019 M 1 : 25.000
  - Überschwemmungsgebiet Mosel, Blatt 87 v. 17.06.2009 M 1 : 5.000
  - Retentionsraumvolumenbilanz
  - Ermittlung mittlere Flächenhöhe
  - Lageplan Retentionsraumbilanz Index A vom 17.09.2019 M 1 : 200
  - Profil S1 Retentionsraumbilanz Index A vom 17.09.2019 M 1 : 200
  - Profil S2 Retentionsraumbilanz Index A vom 17.09.2019 M 1 : 200
  - Profil S3 Retentionsraumbilanz Index A vom 17.09.2019 M 1 : 200
  - Profil S4 Retentionsraumbilanz Index A vom 17.09.2019 M 1 : 200

### III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

**Lesehinweis:** Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie die Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der gegenwärtig geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. *Folgende Nebenbestimmungen werden ab Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben:*

<b>Nebenbestimmung Nrn.:</b>	
21	18.07.1975
1, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23	16.05.1980
1, 2, 3, 4, 5	11.12.1980
1, 2, 3, 4	10.11.1988
1.17	20.12.2001

2. Vor Nebenbestimmung Nr. 1.1. wird ein „Inhaltsverzeichnis“ eingefügt und anschließend die Nebenbestimmungen Nrn. 1.1 bis 1.4 ergänzt:

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Allgemeines**
- 2. Errichtung der Anlage**
  - 2.1 Allgemeines**
  - 2.2 Bau der Anlage**
    - 2.1.1 Shredder**
    - 2.1.2 Kondirator**
  - 2.3 Brandschutz**
  - 2.4 Anlagenkontrollen - Abnahme**
- 3. Betrieb der Anlage**
  - 3.1 Allgemeines**
  - 3.2 Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen**
  - 3.3 Arbeitsschutz**
    - 3.3.1 Shredder**
    - 3.3.2 Kondirator**
  - 3.4 Immissionsschutz**
    - 3.4.1 Allgemein**
    - 3.4.2 Shredder**
    - 3.4.3 Kondirator**
  - 3.5 Lagerung der Shredderleichtfraktion**
  - 3.6 Anforderung an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
    - 3.6.1 Allgemein**
    - 3.6.2 Shredder**
    - 3.6.3 Kondirator**
- 4. Dokumentation/ Nachweise**
  - 4.1 Anlagenbetrieb**
  - 4.2 Vorzulegende Unterlagen zu den Abfall- und Stoffströmen - Kondirator**
- 5. Schadensfälle / Betriebsstörungen**
- 6. Hinweise**

- 6.1 Allgemein
- 6.2 Abfallwirtschaft
- 6.3 Arbeitsschutz
- 6.4 Hochwasserschutz
- 6.5 Wassergefährdende Stoffe

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen haben nach dem “Stand der Technik“ zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Vorschriften und Regelwerke (TRwS, etc.) sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften (LBauO, KrWG, WHG, AwSV, etc.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist; die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.
- 1.4 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 53.000,-- € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des

**Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.**

**Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.**

**Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.**

**Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder**

**a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat**

**oder**

**b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.**

- 3. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2 des Bescheids vom 16.05.1980 (Nr. 2.1.1 der Lesefassung) werden die Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.1.1 bis 2.2.1.4 eingefügt:***

## **2.2 Bau der Anlage**

## **2.2.1 Shredder**

**2.2.1.1 Eine Erhöhung (Aufschüttung) der Geländeoberfläche auf der Bauparzelle ist verboten.**

**2.2.1.2 Die bei den Arbeiten anfallenden Erdmassen (Gründungsarbeiten, Anlegung von Ausgleichsflächen etc.) sind vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und zu entsorgen. Die Arbeiten sind durch eine fachkundige Person zu betreuen und zu dokumentieren.**

**2.2.1.3 Bei aufkommendem Hochwasser ist die Baustelle sofort zu räumen. Über die vorhergesagten Wasserstände ist sich von dort zu informieren.**

**2.2.1.4 Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 der BauuntPrüfVO. Der beauftragten Prüferin bzw. dem beauftragten Prüfer für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.**

**Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind.**

**Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüferin/den Prüfer gegenüber der SGD Nord, Ref. 31 schriftlich zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Genehmigung) übereinstimmt. Die Bestätigung ist der SGD Nord, Ref. 31 bei der Abnahme der Maßnahme gem. Nr. 2.4.1 vorzulegen.**

*4. Nach Nebenbestimmung Nr. 15 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 2.3.1 der Lesefassung) werden die Nebenbestimmungen Nrn. 2.3.2 bis 2.3.5 eingefügt:*

**2.3.2 Alle Maßnahmen des Brandschutzkonzepts, BV-Nr.: 31 / 2018, Index D vom 15.01.2021 vom Brandschutzsachverständigenbüro Wende müssen vor Inbetriebnahme ausgeführt sein bzw. sind während des**

Betriebes zu beachten. Hierzu gehören neben den baulichen auch die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen.

**2.3.3** Vor Inbetriebnahme muss von einem Sachverständigen bestätigt werden, dass alle Vorgaben des Brandschutzkonzeptes umgesetzt sind. Die Bestätigung ist der SGD Nord, Ref. 31 bei der Abnahme der Maßnahme gem. Nr. 2.4.1 vorzulegen.

**2.3.4** Durch geeignete Frostschutzmaßnahmen ist sicher zu stellen, dass eine ganzjährige Nutzungsmöglichkeit des oberirdischen Löschwassertanks (s. Kapitel 3.3 des Brandschutzkonzeptes vom 15.01.2021) gewährleistet ist.

**2.3.5** Der in Kapitel 4.6.1.2.1 des Brandschutzkonzeptes vom 15.01.2021 (Tabelle 8, Spalte 4) erwähnte „2. Rettungsweg“ wird in der „Planvisualisierung“ auf Seite 47 des Konzeptes als Steigleiter bezeichnet. Diese Steigleiter muss der DIN 14094-1<sup>1</sup> entsprechen.

5. Nebenbestimmung Nr. 15 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 2.4.1 der Lesefassung) wird wie folgt geändert:

**2.4.1** ~~Die Abnahme der Anlage ist bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier zu beantragen. Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der~~

- **SGD Nord, Ref. 31**

**zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des**

---

<sup>1</sup> DIN 14094-1 „Feuerwehren - Notleiteranlagen - Teil 1: Ortsfeste Notsteigleitern mit Rückenschutz, Haltevorrichtung, Podeste“, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

**Bescheides ergeben haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.**

Die Anlage darf erst **dann und nur insoweit** in Betrieb genommen werden, nachdem die ~~Struktur- und Genehmigungs~~direktion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, den Abnahmeschein erteilt hat. Bei abschnittsweiser Errichtung wird jeder Abschnitt gesondert abgenommen. **wie dies von der**

- **SGD Nord, Ref. 31**

**aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.**

6. *Nebenbestimmung Nr. 1.15 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.1.1 der Lesefassung) wird wie folgt geändert:*

3.1.1 Betriebsbeginn und Stilllegung der Anlage sind der ~~Struktur- und Genehmigungs~~direktion **SGD Nord, Ref. 31** unverzüglich anzuzeigen.

7. *Nebenbestimmung Nr. 8 des Bescheids vom 16.05.1980 (Nr. 3.2.1 der Lesefassung) wird wie folgt geändert:*

3.2.1 Die Lagerhöhen der Autowracks und des geschredderten Schrotts von **Shreddervormaterial und Shredderfertigmaterial** ~~darf 6,50~~ dürfen **8,0 m** nicht überschreiten. Ein Befahren der Schrotthaufen mit Arbeitsgeräten (fahrbaren Kranen u. Baggern) ist unzulässig.

8. *Nach Nebenbestimmung Nr. 18.9 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.2.6 der Lesefassung) werden die Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.7 bis 3.3.1.20 eingefügt:*

**3.2.7 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese umfasst eine Mengenermittlung, Überprüfung des Abfallschlüssels und Sichtkontrollen. Bei der Sichtkontrolle ist insbesondere zu überprüfen, ob in den als nicht gefährlich deklarierten Abfällen keine gefährlichen Bestandteile (z.B. gefährliche Mineralfaseraabfälle wie Asbest oder KMF, Altholz AIV), zu hohe oder nicht**

abtrennbare Störstoffanteile oder sonstige für die Anlage nicht zugelassene Abfälle enthalten sind. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ist eine Zurückweisung nicht zugelassener Abfälle im Einzelfall nicht sinnvoll, sind die Abfälle ordnungsgemäß separat zu lagern und die weitere Vorgehensweise unverzüglich mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

**3.2.8** Zur Behandlung in der Shredderanlage dürfen nur Elektro- bzw. Elektronikaltgeräte angenommen werden, die entsprechend den Vorschriften des ElektroG zuvor in einer Erstbehandlungsanlage vorbehandelt und dabei schadstoffhaltige Bauteile bzw. Bestandteile entfernt wurden. Es ist zu beachten, dass gemäß § 12 ElektroG die Erfassung bzw. Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern bzw. deren Beauftragten vorgenommen werden darf.

**3.2.9** Unter dem Abfallschlüssel 20 01 36 können solche vorbehandelten und schadstoffentfrachteten Altgeräte angenommen und in der Shredderanlage behandelt werden, die aus dem Bereich Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle u. ä. Abfälle) stammen. Schadstoffentfrachtete Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Abfallschlüssel 16 02 14 zuzuordnen.

**3.2.10** Bei der Annahme, Behandlung und Entsorgung von Abfällen, die der GewAbfV unterliegen, sind deren Anforderungen zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Getrenntsammlung von Abfallfraktionen, der Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen (u.a. Techn. Mindestanforderungen, Sortierquote) und zur Abgabe vorbehandelter Fraktionen an Recyclinganlagen zur Einhaltung der Recyclingquote.

**3.3** Arbeitsschutz

### **3.3.1 Shredder**

#### ***Allgemein***

- 3.3.1.1** Den Beschäftigten dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Hierzu zählen insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Rechtsvorschriften zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln auf dem Markt (z. B. Produktsicherheitsgesetz, Maschinenverordnung, Druckgeräteverordnung).
- 3.3.1.2** Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen. Auf Grundlage dieses Verfahrens sind vor Inbetriebnahme eventuell verketteter Anlagen durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen.
- 3.3.1.3** Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Anlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Anlage zur Einsichtnahme aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31 bei der Abnahme der Maßnahme vorzulegen.
- 3.3.1.4** Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung und

der Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Insbesondere sind folgende Informationen zu berücksichtigen:

- Identität, Einstufung und Infektionspotential der vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe sowie die von ihnen ausgehenden sensibilisierenden und toxischen Wirkungen,
- tätigkeitsbezogene Informationen über Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren,
- Art und Dauer der Tätigkeiten und damit verbundene mögliche Übertragungswege sowie Informationen über eine Exposition der Beschäftigten,
- Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten, Belastungs- und Expositionssituationen und über bekannte tätigkeitsbezogene Erkrankungen sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen.

**3.3.1.5** Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige Personen können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

**3.3.1.6** Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu geben und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

**3.3.1.7** Beschäftigte, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausführen, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mündlich und arbeitsplatzbezogen durchzuführen sowie jährlich zu wiederholen.

**3.3.1.8** Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisungen sind im Anschluss an die Unterweisung schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

**3.3.1.9** Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.

#### ***Brand- und Explosionsgefährdung***

**3.3.1.10** Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist festzustellen, ob die gehandhabten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Dabei ist zu beurteilen,

- ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen auftreten, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können,
- ob Zündquellen oder Bedingungen vorhanden sind, die Brände oder Explosionen auslösen können und
- ob schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten möglich sind.

Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen

der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

**3.3.1.11 Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung in Form eines Explosionsschutzdokumentes besonders auszuweisen. Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,**

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 der Gefahrstoffverordnung getroffen wurden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

**3.3.1.12 In explosionsgefährdeten Bereichen ist die elektrische Anlage entsprechend den Bestimmungen DIN VDE 0165 auszuführen. Maßgebend für die Ausführung ist die Bestimmung der Zone nach Anhang 3 zur Betriebssicherheitsverordnung.**

#### ***Lärm am Arbeitsplatz***

**3.3.1.13 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:**

<b>Tages- Lärmexpositionspe- gel</b>	<b>Spitzenschall- druckpegel</b>
--	--------------------------------------

<b>Unterer Auslösewert</b>	<b>80 dB(A)</b>	<b>135 dB(C)</b>
<b>Oberer Auslösewert</b>	<b>85 dB(A)</b>	<b>137 dB(C)</b>

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.

Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte  $L_{Ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$  nicht überschreitet.

- 3.3.1.14 Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm erreicht oder überschritten wird, sind als Lärmbereich mit dem Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ (M 003) nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert und die Beschäftigten geeigneten Gehörschutz verwenden.**

### ***Sortierkabine***

- 3.3.1.15** Sortierkabinen sind mit einer geeigneten technischen Lüftungsanlage auszustatten. Sie ist so zu gestalten, dass
- in der Kabine ein leichter Überdruck herrscht
  - die Zuluft großflächig oberhalb der Sortierbänder zugeführt und der Atembereich des Sortierpersonals von der Zuluft erfasst wird
  - die Absaugung unter dem Sortierband oder unter dem Fußbereich der Sortierplätze installiert wird.

Der Luftstrom ist so zu führen, dass keine Zugluft auftritt.

- 3.3.1.16** Arbeitsplätze an Sortierbändern sind unter Berücksichtigung ergonomischer Gesichtspunkte zu gestalten.

- 3.3.1.17** Die Wirksamkeit der Lüftungstechnischen Anlage in den Sortierkabinen ist unter Berücksichtigung der TRBA 405 „Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene biologische Arbeitsstoffe“ nachzuweisen und zu dokumentieren.

- 3.3.1.18** Die regelmäßige Wartung und Pflege der Lüftungstechnischen Anlage für den Sortierbereich ist anhand von Kontroll- und Wartungsplänen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Lüftungstechnischen Anlagen sind nach Bedarf, mindestens jährlich, durch eine befähigte Person zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen.

- 3.3.1.19** Die Funktion und Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen.

### ***Arbeitsmedizin***

- 3.3.1.20** Es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung unter Beteiligung des Arztes durchzuführen, der auch mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt ist. In der allgemeinen ar-

**beitsmedizinischen Beratung sind die Arbeitnehmer über die möglichen auftretenden Gesundheitsgefahren zu unterrichten. Auf das Angebot von Vorsorgen ist hinzuweisen**

9. *Nach Nebenbestimmung Nr. 6 des Bescheids vom 16.05.1980 (Nr. 3.4.1.1 der Lesefassung) werden die Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.2.1 bis 3.4.2.3 eingefügt:*

### **3.4.2 Shredder**

**3.4.2.1 Die Shredderanlage darf werktätlich (montags bis samstags) in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr betrieben werden.**

**3.4.2.2 Alle schalltechnischen Maßnahmen des Berichts zur „Schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Austausch der Shredderanlage der Firma Theo Steil GmbH in Trier“ der Kramer Schalltechnik GmbH (Projekt-Nr.: 17 01 086/03 vom Februar 2020) müssen vor Inbetriebnahme umgesetzt sein. Die genannten betrieblichen Maßnahmen sind einzuhalten. Hierzu gehören auch die Maßnahmen, welche lediglich vorgeschlagen oder empfohlen werden. Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist von einem Sachverständigen (z.B. vom Verfasser der Schalltechnischen Untersuchung) eine Bestätigung vorzulegen, dass alle Maßnahmen der Schalltechnischen Untersuchung umgesetzt wurden und der SGD Nord, Ref. 31, vorzulegen.**

**3.4.2.3 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist eine anerkannte Messstelle zu beauftragen, unmittelbar nach Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage die Geräuschimmissionen der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten durch Messung zu ermitteln. Soweit dies bei der gegebenen Hintergrundbelastung nicht möglich ist, muss der Nachweis nach Kapitel A. 3.4.1 c) i.V.m. Kapitel A 3.4.4 der TA Lärm 1998 erfolgen.**

**Der Messbericht ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme des Regelbetriebs der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.**

10. Die Nebenbestimmungen des Bescheids vom 31.10.2007, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.05.2009 (Nrn. 3.4.2.4 bis 3.2.4.6 der Lesefassung) werden wie folgt geändert und anschließend die Nebenbestimmung Nr. 3.4.2.7 eingefügt:

3.4.2.4 Die im Abgas des Abluftkamines (**Quellen 9 und 10**) der Shredderanlage enthaltenen **staubförmigen-Emissionen der nachstehend genannten Stoffe** dürfen die Massenkonzentrationen im Normzustand (**273 K, 101.3 kPa** ~~0 °C, 1013 mbar~~) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.

- **Staub** 20 ~~5~~ mg/m<sup>3</sup>
- **organischen Stoffen,**  
**angegeben als Gesamt-C (TVOC)** 50 ~~30~~ mg/m<sup>3</sup>,

3.4.2.5 Die Emissionen nachstehend genannter staubförmiger anorganischer Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (**273 K, 101.3 kPa** ~~0 °C, 1013 mbar~~) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- a) Summe an  
Arsen und seinen Verbindungen,  
Benzo(a)pyren,  
Cadmium und seinen Verbindungen,  
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat),  
wasserlöslichen Cobaltverbindungen,  
angegeben als Co 0,05 mg/m<sup>3</sup>  
Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem Massenstrom von 0,15 g/h
- b) Benzol 1 mg/m<sup>3</sup>  
Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem Massenstrom von 2,5 g/h
- c) Asbestfasern 1 x 10<sup>4</sup> Fasern/m<sup>3</sup>  
Biopersistente Keramikfasern 1,5 x 10<sup>4</sup> Fasern/m<sup>3</sup>  
Biopersistente Mineralfasern 5 x 10<sup>4</sup> Fasern/m<sup>3</sup>
- d) Dioxine und Furane (**PCDD/F**)  
angegeben als Summenwert nach Anhang 5 TA Luft 0,1 ng/m<sup>3</sup>  
Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem Massenstrom von 0,25 µg/h

3.4.2.6 Die Emissionen nachstehend genannter staubförmiger anorganischer Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (**273 K, 101.3 kPa** ~~0 °C, 1013 mbar~~) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

a) Quecksilber und seinen Verbindungen,  
Thallium und seinen Verbindungen, jeweils 0,05 mg/m<sup>3</sup>  
Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem Massenstrom von 0,25 g/h

b) Summe an  
Blei und seinen Verbindungen,  
Cobalt und seinen Verbindungen,  
Nickel und seinen Verbindungen,  
Selen und seinen Verbindungen,  
Tellur und seinen Verbindungen 0,5 mg/m<sup>3</sup>  
Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem Massenstrom von 2,5 g/h

c) Summe an  
Antimon und seinen Verbindungen,  
Chrom und seinen Verbindungen,  
Kupfer und seinen Verbindungen,  
Mangan und seinen Verbindungen,  
Vanadium und seinen Verbindungen,  
Zinn und seinen Verbindungen,  
Cyanide, leicht löslich, angegeben als CN,  
Fluoride, leicht löslich, angegeben als F 1 mg/m<sup>3</sup>  
Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem Massenstrom von 5 g/h

d) Die Emissionen der unter a) - c) genannten Stoffe im Abgas dürfen in Summe 1 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

~~Die Emissionen an organischen Stoffen dürfen die Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup>, angegeben als Gesamt-C im Normzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten.~~

3.4.2.7 **Durch Messungen einer nach § 29b in Verbindung mit § 26 des BIm-SchG bekannt gegebenen Stelle sind innerhalb von 6 Monaten nach**

Inbetriebnahme der Anlage die Emissionen der in Nrn. 3.4.2.4, 3.4.2.5, 3.4.2.6 genannten Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, feststellen zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind regelmäßig wiederkehrend für die Parameter der Nebenbestimmung Nrn.:

- 3.4.2.4: alle 6 Monate
- 3.4.2.5 a) und d) sowie 3.4.2.6 a) b) und c): jährlich
- 3.4.2.5 b) und c): alle 3 Jahre

zu wiederholen. Die Wiederholungsfrist beginnt nach Durchführung der letzten Emissionsmessung.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete Messstellen und unfallsichere Messplätze einschließlich der Zugänge festzulegen und einzurichten.

Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht unverzüglich und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Ref. 31 zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (Volllast) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

11. Die Nebenbestimmung Nr. 3.2 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.6.1.2 der Lesfassung) wird wie folgt geändert und anschließend die Nebenbestimmungen Nrn. 3.6.2.1 bis 3.6.2.16 eingefügt:

3.6.1.2 Das Merkblatt zu "Betriebs- u. Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Min.-Bl. 1998, S. 485) nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

### 3.6.2 Shredder

#### **Brandschutz**

- 3.6.1.2** Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.

***Rückhaltung bei Brandereignissen***

- 3.6.1.3** Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.

**Hinweis:**

Es wird empfohlen, beim Betrieb der „Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen“ sowie im Brandfall den „Leitfaden Brandschadensfälle“<sup>2</sup> als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen.

- 3.6.1.4** Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie muss so beschaffen sein, dass eine Überfüllung – auch bei Stromausfall – rechtzeitig erkannt und die sichere Entleerung veranlasst werden kann.
- 3.6.1.5** Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRwS 779 Abschnitt 8.2 Absatz 7).

***Spezielle Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten***

---

<sup>2</sup> Erhältlich unter: <https://mueef.rlp.de/de/service/publikationen/> oder mittels Direktlink: [https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Leitfaden\\_Brandschaden2019\\_Internet.pdf](https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Leitfaden_Brandschaden2019_Internet.pdf)

- 3.6.1.6** Aufgrund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten folgende Anforderungen:
- a) Die Hydraulikanlage ist nach Maßgabe des § 50 AwSV hochwasserangepasst auszuführen und zu betreiben. Hierfür ist der Wasserstand mindestens eines 100-jährlichen Hochwassers zugrunde zu legen.
  - b) Die Hydraulikanlage einschließlich ihrer Anlagenteile muss durch geeignete Verankerungen so gesichert sein, dass sie bei einem Hochwasserereignis ihre Lage nicht verändert oder aufschwimmt. Hierzu muss sie bei vollständiger Überflutung mit mindestens 1,1-facher Sicherheit, bei teilweiser Überflutung mit mindestens 1,6-facher Sicherheit gegen den Auftrieb gesichert werden. Die Auftriebssicherheit ist nachzuweisen. Der Auftrieb der Verankerung ist zu berücksichtigen.
  - c) Die Hydraulikanlage muss statisch dafür ausgelegt sein, dem zu erwartenden von außen einwirkenden Wasserdruck standzuhalten.
  - d) Die Hydraulikanlage muss mit einem Schutz gegen Beschädigungen durch Treibgut oder Eisstau versehen sein.
- 3.6.1.7** Nach Ablauf eines Hochwassers ist visuell zu kontrollieren, ob wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind oder ob vom Hochwasser betroffene Anlagen bzw. Anlagenteile beschädigt wurden (insbesondere auch unterirdische). Die Pflichten bei Betriebsstörungen gemäß § 24 AwSV bleiben unberührt.
- 3.6.1.8** Für das Bemessungshochwasser  $HQ_{100}$  ist eine Wasserspiegellage von 129,8 mNHN anzusetzen.
- 3.6.1.9** Zwecks Planung geeigneter Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung werden für den Standort zudem folgende Hochwasserstände mitgeteilt (Werte auf volle Dezimeter aufgerundet):

Ereignis	Wasserstand bei Mosel-km 184,9 [mNHN]	Zum Vergleich:
HQ <sub>extrem</sub>	131,5	13,42
HQ <sub>200</sub>	130,3	12,21
HQ <sub>100</sub>	129,8	11,77
HQ <sub>50</sub>	129,4	11,31

### *Überwachungspflichten*

**3.6.1.10 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.**

**3.6.1.11 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:**

- a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
- b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

- d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen<sup>3</sup>.
- e) Entwässerungsanlagen, in denen im Brandfall verunreinigte Löschwässer zu einer Rückhalteeinrichtung abgeleitet werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.

### ***Prüfpflichten***

**3.6.1.12 Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:**

- a) das Lager für Shreddervormaterial sowie**
- b) das Lager für Shredderfertigmateral.**

**Für a) und b) gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:**

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach**
- ii. wiederkehrend alle 5 Jahre**
- iii. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie**
- iv. bei Stilllegung der Anlage.**

**Der Bericht des Sachverständigen zur Inbetriebnahme ist der SGD Nord, Ref. 31 bei der Abnahme der Maßnahme gem. Nr. 2.4.1 vorzulegen.**

---

<sup>3</sup> Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche ist für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen. Die Einhaltung der Beanspruchung ist sicherzustellen. Die festgelegte Beanspruchungsdauer ergibt sich aus einer qualifizierten Planung. Näheres siehe TRWS 786.

**3.6.1.13 Die Löschwasserrückhalteanlage des Betriebsgeländes ist in die v. g. Sachverständigenprüfungen einzuschließen.**

**3.6.1.14 Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).**

#### ***Lagern, Abfüllen und Behandeln fester Abfälle***

**3.6.1.15 Für den Umgang mit festen Abfällen (hier: Shreddervormaterial, Shredderfertigmateriale, Material im Shredderprozess, Shredderleichtfraktion und Kühlschrott) gelten nachfolgende Buchstaben:**

- a) Die Bodenflächen müssen den Anforderungen des § 26 AwSV entsprechen.**
- b) Freiflächen müssen dichte Fugen aufweisen und frei von Rissen sein.**
- c) Freiflächen und deren Fugen sind regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Bei Rissen und Verformungen der Fläche ist eine bautechnische Bewertung zu veranlassen; in Abhängigkeit vom Ergebnis ist eine Instandsetzung durchzuführen. Beschädigungen der Fugen sind zu beseitigen.**

#### ***Hydraulikanlage***

**3.6.1.16 Die Hydraulikanlage muss nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.**

### **3.6.1.17 Die Rückhalteeinrichtung ist nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 zu planen und auszuführen.**

12. Die Nebenbestimmung Nr. 18.3 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 4.1.3 der Lesefassung) wird wie folgt geändert und anschließend die Nebenbestimmungen Nrn. 4.1.4 bis 4.1.5 eingefügt:

- 4.1.3 Das Betriebstagebuch ist zu einem Jahresbericht bzw. zu einer Jahresübersicht zusammenzufassen **gemäß Anlage 2** und der zuständigen SGD Nord, **Ref. 31** innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Es hat mind. folgende Angaben zu enthalten:
- angenommene Stoffe/Abfälle **mit Mengenangaben je Abfallherkunft und Abfallschlüsseln,**
  - entsorgte Anfälle **mit Mengenangaben, Entsorgungsweg und Abfallschlüssel**
  - Lagerbestand
  - besondere Vorkommnisse, Belehrung des Personals, Weiterbildung des Personals, Feuerwehrebegehungen etc.
  - **Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage**
  - **Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG (für Anlagen nach der IE-Richtlinie)<sup>4</sup>.**
- 4.1.4 **Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch an den geänderten Anlagenbetrieb anzupassen und bei Bedarf fortzuschreiben.**
- 4.1.5 **Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind<sup>5</sup>. Die**

---

<sup>4</sup> Im Internet: [https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung\\_2/IED/Formblatt\\_zu\\_p\\_31\\_Abs\\_1\\_BIm-SchG.docx](https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/IED/Formblatt_zu_p_31_Abs_1_BIm-SchG.docx)

<sup>5</sup> Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

**Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.**

13. Die Nebenbestimmung Nrn. 5.1 und 5.3 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nrn. 5.1 und 5.3 der Lesefassung) werden wie folgt geändert und anschließend die Nebenbestimmung Nr. 5.4 eingefügt:

- 5.1 ~~Schadensfälle u. Betriebsstörungen sind~~ **Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies** unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (**§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG**), ~~sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.~~
- 5.3 ~~Bei Schadensfällen u. Betriebsstörungen sind~~ **Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).** ~~Die betreffenden Anlagen sind~~ unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert ~~oder unterbunden~~ werden kann; **soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.**
- 5.4 **Brände, Explosionen und wesentliche Freisetzungen von gefährlichen Stoffen einschließlich derer in Rückhalteeinrichtungen, sind unverzüglich der SGD Nord, Ref.31 mitzuteilen. Auf Verlangen ist die Mitteilung um Informationen über Ursachen, Auswirkungen und vorgesehene Abhilfemaßnahmen zu ergänzen, sobald diese Informationen vorliegen.**

14. Nach Nebenbestimmung Nr. 1.16 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 6.1.1 der Lesefassung) werden die Hinweise Nrn. 6.1.2 bis 6.3.2 eingefügt:

**6.1.2** Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

**SGD Nord =** Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

**SGD Nord, Ref. 31 =** Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

**SGD Nord, Reg. WAB TR =** Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworstraße 8, 54290 Trier

**SGD Nord, Reg. GA TR =** Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier

**6.1.3** Die in den vorgenannten Nebenbestimmungen genannte SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier wird ersetzt durch SGD Nord, Ref. 31.

**6.1.4** Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**6.1.5** Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

**6.2** Abfallwirtschaft

**6.2.2** Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) ist zu beachten.

### **6.3 Arbeitsschutz**

**6.3.2** Je nach Ergebnis der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung, unter Berücksichtigung des Anhanges zur Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA 214 ist für die Kondirator- und Shredderanlage ist ein Reinigungs- und Hygieneplan mit festgelegten Reinigungsverfahren und –intervallen zu erstellen. Im Rahmen der Unterweisung sind die Beschäftigten über den Reinigungs- und Hygieneplan zu informieren. Seine Einhaltung ist fortlaufend schriftlich zu dokumentieren.

**6.3.3** Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Reg. GA TR zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle

- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
  - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

#### **6.4 Hochwasserschutz**

**6.4.2 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Er hat sich selbst rechtzeitig zu informieren und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.**

**6.4.3 Ein Anspruch auf besonderen Hochwasserschutz, Unterhaltungsaufwand oder Ersatz etwaiger Hochwasserschäden gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen wird durch die Zulassung des Bauvorhabens nicht begründet.**

**6.4.4 Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.**

- 6.4.5** Die angeordneten Nebenbestimmungen gelten als Anordnung im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 29 LWG. Eine Zuwiderhandlung hiergegen kann nach § 118 Abs. 2 LWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- 6.5** Wassergefährdende Stoffe
- 6.5.2** Die Hydraulikanlage mit 800 Litern der WGK 2 ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen.
- 6.5.3** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)<sup>6</sup>.
- 6.5.4** Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
- 6.5.5** Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

---

<sup>6</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

## IV. Begründung

Die Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Pfalzel, Flur 18, Flurstücke 14/39, 14/57, 14/66, 14/67 eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Shredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1.860 t/d (Kondirator- und Shredderanlage). Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 07.04.2020 (zuletzt ergänzt am 24.02.2021) beantragte die Theo Steil GmbH die Genehmigung der wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch

- Austausch der bestehenden Shredderanlage durch eine neue, technisch weitgehend baugleiche Shredderanlage, wobei die genehmigte Durchsatzleistung unverändert bleibt,
- Erweiterung der Betriebszeit von 07.00 Uhr – 19.00 Uhr auf 06.00 Uhr – 22.00 Uhr,
- Erweiterung des Positivkatalogs um die AVV-Schlüssel 12 01 01, 12 01 03, 15 01 05 und 20 01 36.

Gleichzeitig beantragte die Theo Steil GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Außerdem beantragte Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV mit dem Buchstaben G ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Nach entsprechender Prüfung wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.11.2020 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BlmSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG sowie der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine Entscheidung über den beantragten vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG erfolgte nicht, da diese zeitlich mit der Hauptsacheentscheidung zusammen gefallen wäre, so dass an der Zulassung des vorzeitigen Beginns kein berechtigtes Interesse mehr bestehen kann.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Der Berechnung der geforderten Sicherheit in Höhe von 53.000 EUR liegt eine Abschätzung der Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der genehmigten Anlage vorhandenen Abfälle zugrunde.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur <sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

**41.479,40 EUR**

(in Worten: einundvierzigtausendvierhundertneunundsiebzig, 40/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 10336/21/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

### **Begründung:**

Die Theo Steil GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Ostkai 6, 54293 Trier, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die

Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umwelts, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang 1 der 4. BImSchV genannte Anlage mit Errichtungskosten bis zu 25 Mio EUR: 15 250,00 EUR, zuzüglich 0,4 v.H. der 2,5 Mio EUR übersteigenden Errichtungskosten (4.1.1.1 d)).

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1	40.950,00 EUR
---------------------------------	---------------

2. Auslagen

- Landesamt für Umwelt	385,22 EUR
- Stadtverwaltung Trier	140,08 EUR
- Zustellgebühren	4,10 EUR

**Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 41.479,40 EUR**

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur <sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Nina Dietrich

**Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.

## Anlage:

**Positivkatalog für die Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Shredderanlagen, Am Ostkai 6 , 54293 Trier,  
(Stand: 09.03.2021)**

<u>Abfall- schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 10	Metallabfälle
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie</b>
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 05 01	Hartzink
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
<b>12 01 01</b>	<b>Eisenfeil- und drehspäne</b>
<b>12 01 03</b>	<b>NE- Metallfeil- und drehspäne</b>
12 01 13	Schweißabfälle
<b>15</b>	<b>Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 04	Verpackungen aus Metall
<b>15 01 05</b>	<b>Verbundverpackungen</b>

<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht wo anders im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 bis 16 08)</b>
16 01 03	Altreifen <b>Eingeschränkt auf Räder/Felgen mit Altreifen</b>
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
<b>16 02</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschl. Legierungen)</b>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlich Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>

19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
<b>20 01 36</b>	<b>gebrauchte elektrische und elektronisch Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen Eingeschränkt auf vorbehandelte, schadstoffentfrachtete Elektro- und Elektronikaltgeräte</b>
20 01 40	Metalle

Hinweis :

Zugelassen sind nur die sechsstelligen Abfallschlüsselnummern. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.